

Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftli-
chen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
(TV-Forst Hessen)

vom 14. Februar 2011

Zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

- Bundesvorstand -

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TV-Forst Hessen

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 23 Absatz 8 TV-Forst Hessen wird mit Ausnahme von Anhang 2, der unverändert fortgilt, wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

zu § 23 Absatz 8 TV-Forst Hessen

Regelungen zur Höhe und Ermittlung der Motorsägenentschädigung

Höhe der Motorsägenentschädigung

¹Die Höhe der Motorsägenentschädigung je Motorsägengesamtlaufstunde setzt sich zusammen aus den im Kalkulationsschema (Anhang 1) aufgeführten Entschädigungsbeträgen. ²Die Entschädigungsbeträge zu den einzelnen Kalkulationspositionen werden nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

I. Rahmendaten

1. ¹Eine Gesamtlaufstunde entspricht 0,53 Lastlaufstunden. ²Ausgangsbasis für die rechnerische Herleitung des Betrages je Gesamtlaufstunde in der jeweiligen Kostenposition der insgesamt 6 Kostenpositionen der Motorsägenentschädigungsberechnung ist der – jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundete – Betrag pro Lastlaufstunde, § 24 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt. ³Der in der jeweiligen Kostenposition ausgewiesene Betrag pro Lastlaufstunde wird mit dem Faktor 0,53 multipliziert und – mit zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet – in der jeweiligen Kostenposition als Betrag je Gesamtlaufstunde ausgewiesen. ⁴Der als Gesamtsumme ausgewiesene rechnerische Betrag der Motorsägenentschädigung pro Lastlaufstunde errechnet sich durch Addition der Einzelbeträge zur Lastlaufstunde in den jeweiligen Kostenpositionen. ⁵Der als Gesamtsumme ausgewiesene rechnerische Betrag der Motorsägenentschädigung pro Gesamtlaufstunde errechnet sich ebenfalls durch Addition der Einzelbeträge zur Gesamtlaufstunde in den jeweiligen Kostenpositionen.
2. ¹Im Monat April werden die Kalkulationspositionen 1 „Kosten der Motorsägen“, 3 „Kosten des Kraftstoffverbrauchs“, 4 „Kosten des Bio-Sägekettenhaftöls“ und 6 „Kosten für Transportmittel und Lagerung“ überprüft.
²Die Neufestsetzung der entschädigungswirksamen Beträge erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres, sofern die Ergebnisse der Überprüfungen vom bisherigen Betrag abweichen.
³Die Überprüfung der Kalkulationspositionen und die sich daraus ggf. ergebende Neufestsetzung der entschädigungswirksamen Beträge wird vom Land Hessen vorgenommen, ohne dass es einer Kündigung dieser Anlage einschließlich der Anhänge oder des TV-Forst Hessen bedarf. ⁴Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) erhält die begründenden Unterlagen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen zur Stellungnahme.

II. Kalkulationspositionen

Ziffer 1: Kosten der Motorsägen

¹Es werden die mittleren Motorsägenbeschaffungskosten (arithmetischer Mittelwert, inkl. MwSt.) aller Motorsägenmodelle der mittleren Motorsägenleistungsklasse (3,1-4,4 kW), die mit einem gültigen Prüfzeichen „KWF-Gebrauchswert (Profi)“ (FPA-anerkannt) ausgezeichnet und marktverfügbar (flächendeckendes Händler- und Servicenetz) sind, auf der Grundlage der vom KWF ermittelten Herstellerpreise (Katalogpreise), festgesetzt. ²Die Motorsägen sind mit Griffheizung und einer 45-cm-Schneidgarnitur ausgestattet. ³Der Ankaufswert für die Schneidgarnitur beträgt 10 v.H. der gemittelten Motorsägenbeschaffungskosten. ⁴Zur Berechnung der Kosten der Motorsäge ist der

Ankaufswert für die Schneidgarnitur abzuziehen. ⁵Der Abschreibungszeitraum beträgt 3 Jahre bzw. die lastlaufzeitbezogene Lebensdauer 715 Lastlaufstunden.

Ziffer 2: Kosten der Instandhaltung

¹Der Instandhaltungsfaktor beträgt 2,4. ²Der Betrag für die Instandhaltungskosten pro Lastlaufstunde wird durch die Multiplikation des Abschreibungsbetrages pro Lastlaufstunde mit dem Instandhaltungsfaktor errechnet. ³Damit sind alle Materialkosten, Betriebsstoffe und Werkstatteleistungen für Reparatur und Wartung im Abschreibungszeitraum sowie die Mehrwertsteuer abgedeckt.

Ziffer 3: Kosten des Kraftstoffverbrauchs

¹Die Kostenermittlung für den Liter Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) einschließlich Mehrwertsteuer erfolgt unter den in Satz 2 genannten Rahmenbedingungen auf Basis der jährlichen Rahmenliefervereinbarung der zentralen Vergabestelle des Landes Hessen. ²Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Sonderkraftstoff nach der schwedischen Norm,
2. Gebindegröße: 5 Liter,
3. Die Kombinierbarkeit der Gebinde mit einem Behältnis für Bio-Sägekettenhaftöl (Tragesystem) wird für die Einführung im Jahr 2010/2011 angestrebt und bei der Auswahl des günstigsten Angebots positiv bewertet; ab 2012 verbindlich gefordert,
4. Lieferung hessenweit innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Bestellung frei Abladestelle,
5. Rücknahme der Leergebinde.

³Die Beschäftigten können mit Unterstützung der Dienststelle den Sonderkraftstoff zu den Konditionen der Rahmenliefervereinbarung bestellen. ⁴Für jeden Beschäftigten gemäß Satz 3 wird kalkulatorisch eine Jahresbezugsmenge von 500 Litern zugrunde gelegt. ⁵Die für die Beschaffung des Sonderkraftstoffs durch die Beschäftigten aufgewendete Zeit zählt nicht zur Arbeitszeit im Sinne des § 6 TV-Forst Hessen. ⁶Der Kraftstoffverbrauch wird mit 2,05 Liter/Motorsägenlastlaufstunde angenommen.

Ziffer 4: Kosten des Bio-Sägekettenhaftöls

¹Die Kostenermittlung für den Liter Bio-Sägekettenhaftöl einschließlich Mehrwertsteuer erfolgt unter den in Satz 2 genannten Rahmenbedingungen auf Basis der jährlichen Rahmenliefervereinbarung der zentralen Vergabestelle des Landes Hessen. ²Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Bio-Sägekettenhaftöl mit KWF-Anerkennung,
2. Gebindegröße: 20 Liter,
3. Lieferung hessenweit innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Bestellung frei Abladestelle,
4. Rücknahme der Leergebinde.

³Die Beschäftigten können mit Unterstützung der Dienststelle das Bio-Sägekettenhaftöl zu den Konditionen der Rahmenliefervereinbarung bestellen. ⁴Für jeden Beschäftigten gemäß Satz 3 wird kalkulatorisch eine Jahresbezugsmenge von 250 Litern zugrunde gelegt. ⁵Die für die Beschaffung des Bio-Sägekettenhaftöls durch die Beschäftigten aufgewendete Zeit zählt nicht zur Arbeitszeit im Sinne des § 6 TV-Forst Hessen. ⁶Der Verbrauch an Bio-Sägekettenhaftöl wird mit 1,0 Liter/Motorsägenlastlaufstunde angenommen.

Ziffer 5: Verzinsung (Mittelwertprinzip)

¹In die Berechnung gehen die halben Motorsägenbeschaffungskosten, die Motorsägenlastlaufstunden pro Jahr und der auf 7 % festgelegte Zinssatz ein.

²Berechnungsmodus: halbe Motorsägenbeschaffungskosten dividiert durch 238 (= 715 : 3) multipliziert mit 7 %.

Ziffer 6: Kosten für Transportmittel und Lagerung

¹Bei der Herleitung des Entschädigungsbetrags werden bis 31. Dezember 2011

a) die Beschaffungskosten einschließlich Porto und Verpackung für zwei Tragesysteme (inkl. Einfüllsysteme für Kraftstoff und Bio-Sägekettenhaftöl) sowie

b) der Betrag in Höhe von 34,45 Euro pro Jahr für eine gesetzlich zugelassene 60-Liter-Auffangwanne

berücksichtigt.

²Bei der Herleitung des Entschädigungsbetrags werden ab 1. Januar 2012

a) die Beschaffungskosten einschließlich Porto und Verpackung für ein Tragesystem (inkl. Einfüllsysteme für Kraftstoff und Bio-Sägekettenhaftöl) sowie

b) der Betrag in Höhe von 34,45 Euro pro Jahr für eine gesetzlich zugelassene 60-Liter-Auffangwanne

berücksichtigt.

³Der entschädigungswirksame Betrag ergibt sich bis 31. Dezember 2011 aus der Summe nach Satz 1 und ab 1. Januar 2012 aus der Summe nach Satz 2 jeweils dividiert durch 238 Lastlaufstunden pro Jahr. ⁴Mit dem entschädigungswirksamen Betrag sind die Aufwendungen, die durch Zwischenlagerung bei Bedarf von Sonderkraftstoffen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen entstehen, abgegolten.

III. Besonderheiten

1. Stellt der Arbeitgeber für den betrieblichen Einsatz die Motorsäge einschließlich der Betriebsmittel, besteht kein Anspruch auf Motorsägenentschädigung.
2. Stellt der Arbeitgeber für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge der/des Beschäftigten den Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin), vermindert sich die Höhe der Motorsägenentschädigung um den Betrag nach Anhang 1, Nummer 3.3.
3. Stellt der Arbeitgeber für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge der/des Beschäftigten das Bio-Sägekettenhaftöl, vermindert sich die Höhe der Motorsägenentschädigung um den Betrag nach Anhang 1, Nummer 4.3.

Motorsägenentschädigung bei Holzerntearbeiten im Standardarbeitsverfahren

¹Die/Der Beschäftigte erhält bei Holzerntearbeiten nach den Standardarbeitsverfahren (Anhang 2) zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung in Abhängigkeit der aufgearbeiteten Holzmasse. ²Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus dem Produkt der Summe der Motorsägenvorgabezeiten in Minuten und dem Motorsägengeldfaktor. ³Der Motorsägengeldfaktor beträgt ein Sechzigstel der ermittelten Motorsägenentschädigung in Euro pro Gesamtlaufstunde. ⁴Die Motorsägenvorgabezeiten sind abhängig von Baumart, Sorte, Stärkeklasse und Aufarbeitung und werden mit pauschalen Zuschlägen für die Hiebsmerkmale multipliziert. ⁵Darüber hinaus werden keine Zuschläge zur Motorsägenentschädigung gewährt. ⁶Als Motorsägenvorgabezeiten werden die Zeittabellen für die Motorsäge des Prämien-Sortentarifs (PST) herangezogen. ⁷Die pauschalen Zuschlagsfaktoren sind in der nachfolgenden Tabelle „Zuschlagsfaktor“ abgebildet. ⁸Die Motorsägenentschädigung wird am Zahltag des ersten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, gezahlt. ⁹Abweichend von Satz 8 werden auf die Motorsägenentschädigung monatlich Abschläge gezahlt, wenn eine Holzerntemaßnahme bis zum Ende eines Kalendermonats nicht abgeschlossen werden kann.

Baumart	Sorte	Zuschlagsfaktor (inkl. Grundzuschlag PST)
BU	IL	1,277
BU	IS	1,227
BU	L	1,321
BU	XK	1,321
BU	XL	1,174
EI	IL	1,278

EI	IS	1,252
EI	L	1,348
EI	XK	1,314
EI	XL	1,145
FI	IL	1,287
FI	IS	1,318
FI	L	1,266
FI	XK	1,272
FI	XL	1,164
KI	IL	1,262
KI	IS	1,261
KI	L	1,271
KI	XK	1,278
KI	XL	1,147
TA	IL	1,327
TA	IS	1,291
TA	L	1,312
TA	XK	1,327
TA	XL	1,206

Motorsägenentschädigung außerhalb der Holzernte und bei sonstigen Betriebsarbeiten

¹Bei Arbeiten außerhalb der Holzernte und bei sonstigen Betriebsarbeiten beträgt die Motorsägenentschädigung den Motorsägenentschädigungsbetrag pro Gesamtlaufstunde (Motorsägenbetriebsstunde). ²Zeitanteile sind auf eine halbe Stunde gemeinüblich zu runden.

Übergangsregelung vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2011

¹Für die mittleren Motorsägenbeschaffungskosten werden die Preisermittlungen des KWF zum Stichtag 1. Januar 2011 zugrunde gelegt. ²Bei den übrigen nicht durch die Motorsägenbeschaffungskosten beeinflussten Kalkulationspositionen bleibt es bei den seit 1. Juli 2010 geltenden Werten.

Anhang 1 zur Anlage 1 TV-Forst Hessen

Berechnung der Motorsägenentschädigung bei der Verwendung von Sonderkraftstoff in Hessen			nachrichtlich	Beträge je
gültig ab 1. Januar 2011			Beträge je	Beträge je
1. Kosten der Motorsägen	Faktor	€	Last-	Gesamt-
			laufstunde	laufstunde
			€	€
1.1 Mittlere Beschaffungskosten der aktuell mit dem KWF-Gebrauchswert (Profi) ausgezeichneten Motorsägen; Leistung 3,1-4,4 kW; Griffheizung; 45 cm Schneidgarnitur:		1195,67		
1.2 Ankaufswert für die Schneidgarnitur in Höhe von 10 v.H., (Abzugsbetrag; Ziffer 1.1 - 10 v.H.):		119,57		
1.3 Durchschnittskosten <u>ohne</u> Schneidgarnitur:		1076,10		
1.4 Abschreibung der Motorsäge/Lastlaufstunde (Ziffer 1.3 : 715 Lastlaufstunden):		1,51		
1.5 <i>Entschädigungswirksamer Betrag</i>			1,51	0,80
2. Kosten der Instandhaltung				
2.1 Instandhaltungsfaktor:	2,4			
2.2 Instandhaltungssatz je Motorsägen-Lastlaufstunde:		1,51		
2.3 <i>Entschädigungswirksamer Betrag</i>			3,62	1,92
3. Kosten des Kraftstoffverbrauchs				
3.1 Sonderkraftstoff, Preis/Liter:		3,50		
3.2 Verbrauch/MS-Lastlaufstunde (l):	2,05			
3.3 <i>Entschädigungswirksamer Betrag</i>			7,18	3,80
4. Kosten des Bio-Sägekettenhaftöls				
4.1 Mittlerer Preis/Liter des Bio-Sägekettenhaftöls mit KWF-Test (20 l Gebinde):		2,30		
4.2 Verbrauch/MS-Lastlaufstunde (l):	1,0			
4.3 <i>Entschädigungswirksamer Betrag</i>			2,30	1,22
5. Verzinsung (Mittelwertprinzip)				
5.1 Halbe MS-Beschaffungskosten (Ziffer 1.1 : 2):		597,84		
5.2 MS-Lastlaufstunden je Jahr (715 : 3):	238			
5.3 Zinssatz in v.H.:	7,00			
5.4 <i>Entschädigungswirksamer Betrag</i>			0,18	0,10
6. Kosten für Transportmittel und Lagerung				
6.1 Beschaffungskosten 2 Tragesysteme*:		103,54		
6.2 Beschaffungskosten je Jahr 60 l Auffangwanne:		34,45		
Summe je Jahr:		137,99		
6.3 MS-Lastlaufstunden je Jahr (715 : 3):	238			
6.4 <i>Entschädigungswirksamer Betrag</i>			0,58	0,31
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro pro <u>Lastlaufstunde</u>			15,37	
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro pro <u>Gesamtlaufstunde (Faktor 0,53)</u>				8,15
Nächster durch 6 teilbarer Betrag (Euro pro <u>Gesamtlaufstunde</u>)**				8,16

* Bis 31. Dezember 2011 werden zwei Tragesysteme, ab 1. Januar 2012 ein Tragesystem berücksichtigt.

** Ergeben sich bei der Ermittlung des nächsten durch 6 teilbaren Betrags Werte, deren Differenz zum rechnerischen Betrag pro Gesamtlaufstunde gleich hoch ist, wird wechselweise der höhere oder der niedrigere Betrag zugrunde gelegt. Im Jahr 2008 wurde der höhere Betrag herangezogen.

Berechnung der mittleren Motorsägenbeschaffungskosten (Beispiel zu Ziffer 1 im Anhang 1)

Hersteller / Modell	Leistung (kW)	Vom KWF ermittelte Herstellerpreise (Katalogpreise) inkl. MwSt.
Dolmar PS-6400 H	3,5	839,00 €
Dolmar PS-7300 H	4,2	1.039,00 €
Husqvarna 372 XPG	3,9	1.249,00 €
Husqvarna 576 XPG	4,2	1.339,00 €
Stihl MS 441 W	4,2	1.329,00 €
Stihl MS 460 W	4,4	1.379,00 €
Mittelwert		1.195,67 €

2. § 39 Absatz 3 Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

„f) die Anlage 1 zu § 23 Absatz 8 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011,“.

3. Die Niederschriftserklärung Nr. 14 zum TV-Forst Hessen zur Anlage 1 zu § 23 Absatz 8 II. Kalkulationspositionen Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Risikobegrenzung bei der Einführung der neuen Rahmenliefervereinbarung vereinbaren die Tarifvertragsparteien folgendes: Sollte es vor dem 1. Januar 2013 zu einem Systemwechsel kommen, erklärt sich das Land Hessen bereit, den bis dahin an der Rahmenliefervereinbarung teilnehmenden Beschäftigten das Tragesystem einmalig zu stellen.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Wiesbaden, den

(Boris Rhein)

Staatsminister Land Hessen

(Klaus Wiese­hügel)

IG BAU

(Harald Schaum)

IG BAU